

ihre Kosten auch über die Dienstzeit hinaus ärztlich behandeln lassen, unbeschadet der dem Diensthöten sonst verbleibenden rechtlichen Ansprüche auf Entschädigung, es findet auch deshalb ein Abzug an Lohn oder Kostgeld wegen nicht geleisteter Dienste oder Bezahlung eines Stellvertreters auf die Dauer der gesetzlichen oder vertragmäßigen Dienstzeit nicht statt. Im dritten Falle treten von dem Zeitpunkte der wirklichen Aufhebung des Dienstvertrags an (§. 93 b.) dieselben Grundsätze, wie im ersten Falle ein. Bis dahin hat die Herrschaft für die Kur und Pflege des Diensthöten zu sorgen, darf ihm auch solchenfalls die baar verwendeten Kosten, nicht aber die Bezahlung eines Stellvertreters, auf das Lohn und Kostgeld anrechnen. Letzteres findet auch nicht statt, wenn die Dienstherrschaft den Diensthöten zwar nicht ganz entlassen, sondern nur der Kur halber einstweilen aus dem Hause entfernen will. Mit der Aufhebung des Dienstes hört dagegen der Anspruch auf weiteres Lohn und Kostgeld auf. Im vierten Falle kommt es darauf an, ob die Dienstverrichtung, durch welche der Diensthöte erkrankt, eine zu seinem Dienste ordentlicherweise gehörige ist, oder als eine ungewöhnliche von ihm jedoch freiwillig übernommen worden war, oder ob die Dienstherrschaft ihn zu einer ihm nach seinen Dienstverhältnissen gewöhnlicher Weise nicht zukommenden und an sich für die Gesundheit gefährlichen Verrichtung genöthigt hat? (§. 77.) Ist ersteres Beides geschehen, so treten dieselben Bestimmungen wie im dritten Falle ein, war das letztere geschehen, so gelten die Vorschriften wegen des zweiten Falles, wenn nicht die Dienstherrschaft beweisen kann, daß der Diensthöte bei einer solchen Verrichtung seinerseits sich einen Grad von Fahrlässigkeit habe zu Schulden kommen lassen, wo ebenfalls wiederum die Bestimmungen des dritten Falles eintreten. Auch in den Fällen, wo die Dienstherrschaft nicht verbunden ist, die Kurkosten aus eignen Mitteln zu tragen, ist sie dennoch, wenn sie den Diensthöten der Krankheit ungeachtet im Hause behält, und überhaupt so lange, bis der Diensthöte anderwärts untergebracht ist, dieselben vorschussweise zu leisten schuldig, sie kann sich jedoch durch Zurückbehaltung des Lohnes sofort bezahlt machen."

Der Beschluß der 2. Kammer lautet: Das Wort: „deshalb“ erschien überflüssig und in Bezug auf Entschädigungsansprüche sogar unrichtig und ist daher eben so wie die Worte: „gesetzlichen oder vertragmäßigen“ als unnöthig, auch im Vergleich mit §. 93 b. als störend und unpassend verworfen worden. Da es im dritten Falle einer Hinweisung auf die für den Fall angenommenen, ohnedies nicht ganz gleichförmig sich darstellenden Grundsätze schon darum nicht bedürfe, weil die hier eintretenden Bestimmungen genau nach den Zeitpunkten von und mit Aufhebung des Dienstes geschieden und hingestellt worden sind, so ist folgende Fassungsänderung angenommen worden: „Im dritten Falle hat bis zu dem Zeitpunkte der wirklichen Aufhebung des Dienstvertrags (§. 93 b.) die Herrschaft für die“ ic.

Im vierten Falle kann auf §. 77. nicht Bezug genommen werden, da man bei jenem §. den Beschlüssen der 1. Kammer nicht beigetreten ist.

Unbillig und mit den vorher angenommenen Grundsätzen unvereinbar erschien es, diese Verbindlichkeit der Herrschaft auch über die Zeit, da der Dienstvertrag schon aufgehoben ist, auszu dehnen, daher sind die Worte: „und überhaupt — bis untergebracht ist“ verworfen, dagegen am Schlusse nach: „bezahlt machen“ beigefügt worden: Wird das erkrankte und des Dienstes bereits entlassene Gesinde nur auf den Grund der Vorschrift §. 93 d. und 93 f. noch im Hause behalten; so kann diese Verbindlichkeit der Dienstherrschaft nur bis zum Betrage des wirklich verdienten und noch rückständigen Lohnes ange sonnen werden.

Anderweites Gutachten der Deputation der 1. Kammer lautet: Obgleich mit den Motiven nebenstehender Beschlüsse der 2. Kammer nicht völlig einverstanden, glaubt man doch unbedenklich den Beitritt anrathen zu können.

In Berücksichtigung des hilfsbedürftigen Zustandes armer erkrankter Diensthöten kann man nur unter der Bedingung dem von der 2. Kammer beschlossenen restringirenden Zusatz beizutreten anrathen, daß annoch am Schlusse desselben beigefügt werde: „von da an ist aber die Ortspoliceibehörde den dießfalligen Verlag zu prästiren verbunden.“

Hinsichtlich der Weglassung des Wortes „deshalb“ tritt man der 2. Kammer ein stimmig bei.

Prinz Johann: Die Beibehaltung der Worte: „gesetzlichen oder vertragmäßigen“ halte er für sehr nöthig, und zwar um so mehr, als die 2. Kammer als Grund von deren Weglassung sich ausdrücklich darauf berufe, daß selbige störend auf die bei §. 93 b. getroffene Bestimmung einwirken werde. Gerade der dort getroffenen Bestimmung halber werde es nöthig, zu zeigen, daß es sich hier von der vollen gesetzlichen oder vertragmäßigen, nicht von einer nach §. 93 b. abgekürzten Dienstzeit handle.

Indeß wird von mehreren Mitgliedern darauf aufmerksam gemacht, daß auch die von der 1. Kammer früher beliebte Fassung den von Er. Königl. Hoh. beabsichtigten Zweck nicht erreichen werde, da die im §. 93 b. gedachte abgekürzte Dienstzeit ebenfalls eine gesetzliche sei, und man nicht genau wisse, ob die Worte: „auf die Dauer ic.“ auf den „Abzug an Lohn und Kost“ oder auf die „Bezahlung eines Stellvertreters“ Bezug nähmen.

Zur Beseitigung dieses Bedenkens schlägt Staatsminister v. Könnern vor, den betreffenden Satz des §. auf folgende Weise zu schließen: „wegen nicht geleisteter Dienste und Bezahlung eines Stellvertreters nicht statt.“ — Dieß wird ein stimmig genehmiget.

Hierauf wird auch die beim 3ten Falle von der 2. Kammer beschlossene Fassungsveränderung, und die beim 4ten Falle von jener beschlossene Auslassung des Citats §. 77. allgemein genehmiget. Desgleichen tritt man der 2. Kammer hinsichtlich der von ihr beim Schlusssatz §. 81. getroffenen Abänderung, sammt dem von der Deputation dazu gebrachten Zusatz ein stimmig bei.

Zu §. 91. lautet der Beschluß der 1. Kammer: „Erfolgt jedoch der Todesfall — für das nächstfolgende Vierteljahr erhalten. Gesinde aber, das zur Landwirthschaft gebraucht worden und nicht entbehrlich wird, muß noch für das nächste Jahr beibehalten werden, falls kein anderes freiwilliges Abkommen getroffen werden kann.“

Der Beschluß der 2. Kammer lautet: Die 2. Kammer glaubt, daß der Fall der Entbehrlichkeit in der Fassung näher zu bezeichnen und der Nachsatz mit dem allgemein gefassten Vorder satze in nähere Verbindung zu bringen sei, und hat daher folgende Fassung angenommen: „das zur Landwirthschaft gebrauchte Gesinde kann jedoch gegen diese Entschädigung nur dann, wenn es durch die mit dem Tode des Besitzers in der Wirthschaft eingetretene Veränderung bei derselben erweislich entbehrlich wird, entlassen und muß außerdem bis zur nächstfolgenden gesetzlichen Abziehzeit beibehalten werden.“

Die Deputation der 1. Kammer tritt dem Beschlusse der 2. Kammer bei.